

KUNDMACHUNG

zur 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 61/2017, (StROG 2010), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal in seiner Sitzung vom 15.12.2017 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal abzuändern.

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ:42 /17 vom 05.12.2017, liegt in der Zeit vom ~~19.~~01.2018 bis ~~16.~~03.2018 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 bezieht sich auf den nachfolgenden Änderungsbereich:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 1322/5, 1323/1, 1323/2 und 1324 der KG Saggau, im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt, werden nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 7 als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet (DO(1)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.

Die Gründe für die Festlegung der Aufschließungserfordernisse, nach §29 Abs.3 sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.

Die im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegte Bebauungsplanzonierung wird weitergeführt und für den gegenständlichen Bereich wird die Erstellung eines Bebauungsplanes nach §40 StROG 2010 vorgeschrieben. Der Bebauungsplan soll unter anderem folgende siedlungspolitische Zielsetzungen umsetzen:

- Eine heranrückende Wohnbebauung zur gewerblichen Nutzung ist auszuschließen.
- Sparsamer Baulandverbrauch ist sicherzustellen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
(Johann Schmid)

angeschlagen am: 18.1.2018.....

abgenommen am: